



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Oktober 1992

Nummer 43

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	22. 9. 1992	Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Rundfunkänderungsgesetz)	346

2251

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den
„Westdeutschen Rundfunk Köln“ und des Rund-
funkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(5. Rundfunkänderungsgesetz)**

Vom 22. September 1992

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den
„Westdeutschen Rundfunk Köln“ und des Rund-
funkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(5. Rundfunkänderungsgesetz)**

Artikel 1

Änderung des WDR-Gesetzes

Das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1991 (GV. NW. S. 372), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der ZDF-Staatsvertrag (Artikel 3 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 – GV. NW. S. 408 –) bleibt unberührt.“
- 1.a In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Eine Konkursfähigkeit besteht nicht.“
2. In § 3 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „(Spartenprogramme)“ gestrichen. In Satz 2 wird das Wort „Spartenprogramm“ durch das Wort „Programm“ ersetzt.
- 2.a In § 3 Abs. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der WDR kann sich im Rahmen seiner Aufgaben an Maßnahmen der Filmförderung beteiligen.“
3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Europäische Produktionen,
Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen

- (1) Zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum und zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen soll der WDR den Hauptteil seiner insgesamt für Spielfilme, Fernsehspiele, Serien, Dokumentarsendungen und vergleichbaren Produktionen vorgesehenen Sendezeit europäischen Werken entsprechend dem europäischen Recht vorbehalten.
- (2) Fernsehvollprogramme des WDR sollen einen wesentlichen Anteil an Eigenproduktionen sowie Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten. Das gleiche gilt für Fernsehspartenprogramme des WDR, soweit dies nach ihren inhaltlichen Schwerpunkten möglich ist.“
4. In § 6 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
„(5) Der Rundfunkrat kann in Richtlinien oder der Intendant für den Einzelfall auch für Filme, auf die das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit keine Anwendung findet oder die hiernach für Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben sind, zeitliche Beschränkungen vorsehen, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden.
(6) Der WDR setzt sich bei Erlass seiner Richtlinien nach Absatz 4 und 5 mit den übrigen in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und den Landesmedienanstalten ins Benehmen.“
5. § 6a erhält folgende Fassung:

„§ 6a

Werbeinhalte, Kennzeichnung

- (1) Werbung darf nicht irreführen, den Interessen der Verbraucher nicht schaden und nicht Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher sowie den Schutz der Umwelt gefährden.

Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche eingesetzt werden, darf nicht ihren Interessen schaden oder ihre Unerfahrenheit ausnutzen.

(2) Werbung oder Werbetreibende dürfen das übrige Programm inhaltlich und redaktionell nicht beeinflussen.

(3) Werbung muß als solche klar erkennbar sein. Sie muß im Fernsehen durch optische und im Hörfunk durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programnteilen getrennt sein. In der Werbung dürfen unterschwellige Techniken nicht eingesetzt werden.

(4) Dauerwerbesendungen sind zulässig, wenn der Werbecharakter erkennbar im Vordergrund steht und die Werbung einen wesentlichen Bestandteil der Sendung darstellt. Sie müssen zu Beginn als Dauerwerbesendung angekündigt und während ihres gesamten Verlaufs als solche gekennzeichnet werden.

(5) Schleichwerbung ist unzulässig. Schleichwerbung ist die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als zu Werbezwecken vorgesehen, wenn sie gegen Entgelt oder gegen eine sonstige Gegenleistung erfolgt.

(6) In der Fernsehwerbung dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.

(7) Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig. § 8 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.“

6. Nach § 6a werden folgende §§ 6b bis 6e eingefügt:

„§ 6b

Einfügung der Werbung

- (1) Übertragungen von Gottesdiensten sowie Sendungen für Kinder dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden.
- (2) Fernsehwerbung ist in Blöcken und zwischen einzelnen Sendungen einzufügen; sie kann unter den in den Absätzen 3 und 4 genannten Voraussetzungen auch in Sendungen eingefügt werden, sofern der gesamte Zusammenhang und der Charakter der Sendung nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Fernsehsendungen von mehr als 45 Minuten Dauer dürfen einmal Werbeeinschaltungen enthalten; dies gilt auch bei Unterteilungen der Sendungen. Bei der Übertragung von Ereignissen und Darbietungen, die Pausen enthalten, darf Werbung nur zwischen den eigenständigen Teilen oder in den Pausen eingefügt werden.
- (4) Bei der Übertragung von Sportereignissen, die Pausen enthalten, darf Werbung abweichend von Absatz 3 Satz 1, jedoch nur in den Pausen, ausgestrahlt werden.
- (5) Richtet sich die Werbung in einem Fernsehprogramm eigens und häufig an Zuschauer eines anderen Staates, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft ist, so dürfen die für die Fernsehwerbung dort geltenden Vorschriften nicht umgangen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften dieses Gesetzes über die Werbung strenger sind als jene Vorschriften, die in dem betreffenden Staat gelten, ferner nicht, wenn mit dem betroffenen Staat Übereinkünfte auf diesem Gebiet geschlossen wurden.

§ 6c

Sponsoring

- (1) Sponsoring ist der Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunktätigkeiten oder an der Produktion

audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern.

(2) Bei Sendungen, die ganz oder teilweise gesponsert werden, muß zu Beginn und am Ende auf die Finanzierung durch den Sponsor in vertretbarer Kürze deutlich hingewiesen werden. Neben oder anstelle des Namens des Sponsors kann auch dessen Firmenemblem eingeblendet werden.

(3) Inhalt und Programmplatz einer gesponserten Sendung dürfen vom Sponsor nicht in der Weise beeinflusst werden, daß die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des WDR beeinträchtigt werden.

(4) Gesponserte Sendungen dürfen nicht zum Verkauf, zum Kauf oder zur Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder Dienstleistungen des Sponsors oder eines Dritten, vor allem durch entsprechende besondere Hinweise, anregen. Die Sendungen dürfen nicht zum Zwecke der Werbung für Produkte oder Dienstleistungen des Sponsors unterbrochen werden.

(5) Wer nach diesem Gesetz oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht werben darf oder wer überwiegend Produkte herstellt oder verkauft oder wer Dienstleistungen erbringt, für die Werbung nach diesem Gesetz oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, darf Sendungen nicht sponsern.

(6) Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen dürfen nicht gesponsert werden.

§ 6 d

Werberichtlinien

Der Rundfunkrat erläßt mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gemeinsame Richtlinien zur Durchführung der §§ 6 a bis 6 c.

§ 6 e

Ausschluß von Fernseheinkauf

Werbesendungen in Form von direkten Angeboten an die Öffentlichkeit für den Verkauf, den Kauf oder die Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder die Erbringungen von Dienstleistungen (Fernseheinkauf) sind unzulässig.“

7. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Informationspflicht

Der WDR ist verpflichtet, der nach Landesrecht zuständigen Behörde die in Artikel 6 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen aufgeführten Informationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.“

8. In § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Programmbeschwerden nach Satz 1 sind nur innerhalb von drei Monaten nach Ausstrahlung der Sendung zulässig.“

9. § 13 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Dem Rundfunkrat, dem Schulrundfunkausschuß und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder Mitglieder einer Landesregierung,
2. Bedienstete der obersten Bundes- oder obersten Landesbehörden, mit Ausnahme der in § 27 Abs. 1 Satz 5 genannten Mitglieder des Schulrundfunkausschusses,
3. Beamte, die nach Bundes- oder Landesrecht jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
4. kommunale Wahlbeamte,
5. Mitglieder des Europäischen Parlaments, Mitglieder des Bundestages, Mitglieder eines Landtages und Mitglieder kommunaler Vertretungskörper-

schaften mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 Satz 2 genannten Mitglieder des Rundfunkrates und der in § 20 Abs. 1 Satz 4 genannten Mitglieder des Verwaltungsrates.

Abweichend von Satz 1 können nach § 15 Abs. 3 Nr. 10 auch Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften und kommunale Wahlbeamte entsandt werden.

- (4) Dem Rundfunkrat, dem Verwaltungsrat und dem Schulrundfunkausschuß dürfen ferner nicht angehören:

1. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Personen des WDR; dies gilt nicht für die in § 20 Abs. 1 Satz 3 genannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Unternehmen nach § 47 oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) stehen,
3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu dieser stehen,
4. Personen, die privaten Rundfunkveranstalter, den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen; dies gilt nicht für vom WDR entsandte Mitglieder von Aufsichtsorganen oder Gremien eines Unternehmens nach § 47 oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz),
5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landesmedienanstalt angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu dieser stehen.“

10. Die bisherigen Absätze 4 und 5 des § 13 werden Absätze 5 und 6.

11. Im neuen § 13 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmens“ die Worte „oder als Organ einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts“ eingefügt.

12. Im neuen § 13 Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt: „§§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung.“

13. In § 14 Abs. 1 Buchstabe g) werden nach der Ziffer „3“ die Worte „und 4“ eingefügt.

14. § 15 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rundfunkrat besteht aus 42 Mitgliedern. Von den nach Absatz 2 entsandten Mitgliedern müssen sechs Mitglieder Frauen sein. Gesellschaftliche Gruppen und Institutionen müssen mindestens für jede zweite Amtszeit des Rundfunkrates eine Frau entsenden. Die Anforderungen nach Satz 3 entfallen nur, wenn der jeweiligen Gruppe oder Institution aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Entscheidung von Frauen regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist. Dies ist gegenüber dem/der Vorsitzenden des Rundfunkrates bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu begründen. Die Begründung ist dem Rundfunkrat bekanntzugeben.

(2) 13 Mitglieder werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) vom Landtag gewählt. Listenverbindungen sind zulässig. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Entsendung des letzten Mitgliedes das vom Präsidenten des Landtages zu ziehende Los. Der Landtag kann mit Zustimmung aller Fraktionen beschließen, abweichend vom Verfahren nach Satz 1 die Mitglieder nach einer gemeinsamen Wahlliste zu wählen. Bis zu neun Mitglieder dürfen dem Europäischen Parlament, dem Bundestag, einem Landtag oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören.“

- 14.a In § 15 Abs. 8 Satz 2 wird das Wort „einmal“ gestrichen.
- 14.b In § 15 Abs. 13 Satz 2 wird vor der Zahl „8“ ein Komma und davor die Zahl „6“ eingefügt.
15. In § 16 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „6a“ durch die Angabe „6e“ ersetzt.
16. In § 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 wird die alte Angabe „2 Millionen“ durch die neue Angabe „3 Millionen“ ersetzt. Die alte Angabe „5 Millionen“ wird durch die neue Angabe „6 Millionen“ ersetzt.
17. In § 17 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„In den Ausschüssen sollen Frauen und Männer entsprechend dem Verhältnis im Rundfunkrat vertreten sein.“
18. In § 20 Abs. 1 Satz 2 wird der Schlußpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Worte angefügt:
„davon sollen vier Mitglieder Frauen sein.“
19. In § 20 Abs. 1 Satz 3 wird der Schlußpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Worte angefügt:
„davon soll ein Mitglied eine Frau sein.“
- 19.a § 20 Abs. 1 Satz 7 erhält folgende Fassung:
„Wiederwahl ist zulässig.“
- 19.b § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte seiner vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder eine(n) Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in).“
- 19.c Nach § 20 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere bestimmt die Satzung.“
- 19.d Der bisherige § 20 Abs. 5 wird § 20 Abs. 6.
20. In § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 wird die Angabe „100 000 DM“ durch die Angabe „200 000 DM“ ersetzt. § 21 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Betrag nach Satz 1 Nr. 9 kann durch Satzungsbestimmung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.“
21. In § 21 Abs. 4 erster Halbsatz wird die Angabe „200 000 DM“ durch die Angabe „300 000 DM“ ersetzt.
22. § 21 Abs. 4 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„bei einem Gesamtaufwand von mehr als 750 000 DM soll die Unterrichtung vor Vertragsabschluß erfolgen.“
23. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Er hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen regelmäßigen Einnahmen
1. vorrangig aus Rundfunkgebühren,
 2. aus Werbung,
 3. aus Gebühren für Programme nach § 3 Abs. 6,
 4. aus den laufenden Erträgen seines Vermögens,
 5. aus sonstigen Einnahmen
- zu beschaffen. Der WDR kann Werbung im Fernsehen bis zu den in § 15 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag (Artikel 1 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland) genannten Grenzen verbreiten. Im Fernsehen darf die Dauer der Spotwerbung innerhalb eines Zeitraums von einer Stunde 20 vom Hundert nicht überschreiten. Der WDR kann Werbung im Hörfunk bis zu der in § 15 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag genannten Höchstgrenze verbreiten. § 16 Rundfunkstaatsvertrag bleibt unberührt.“
24. § 48 a erhält folgende Fassung:
„§ 48 a
Verwendung von Überschüssen
Der WDR erhält 45 vom Hundert aus dem Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 4 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (Artikel 5 und 1 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland) und den ihm nach § 65 Abs. 2 Satz 2 LRG NW zustehenden Anteil. Er verwendet diese Mittel im Rahmen seiner Aufgaben für Zwecke der Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH“. Durch Gesellschaftsvertrag ist sicherzustellen, daß Gebührenmittel des WDR nur im Rahmen seiner Aufgaben verwendet werden.“
25. Die Überschrift des § 51 erhält folgende Fassung:
„Datenschutz bei Programmen nach § 3 Abs. 6“
26. In § 51 Abs. 1 werden die Worte „Spartenprogrammen (§ 3 Abs. 6)“ durch die Worte „Programmen nach § 3 Abs. 6“ ersetzt. § 51 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. den Abruf von Programmangeboten zu vermitteln (Verbindungsdaten).“
27. In § 51 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Spartenprogramme“ durch die Worte „Programme nach § 3 Abs. 6“ ersetzt.
28. In § 52 Abs. 7 werden die Worte „jährlich bis zum 31. März“ durch die Worte „alle zwei Jahre“ ersetzt.
29. § 54 wird gestrichen, § 55 wird § 54.
30. § 56 wird gestrichen, §§ 56 a und 56 b werden §§ 55 und 56.

Artikel 2

Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1991 (GV. NW. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der ZDF-Staatsvertrag (Artikel 3 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 – GV. NW. S. 408 –) bleibt unberührt.“
2. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Begriff schließt Darbietungen ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind, sowie Fernsehtext.“
3. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Vollprogramme sind Rundfunkprogramme mit vielfältigen Inhalten, in welchen Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms bilden.“
4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zuordnung von Übertragungskapazitäten

(1) Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung durch private und öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter wird nach Maßgabe der folgenden Absätze durch Rechtsverordnung der Landesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags geregelt. Das gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 WDR-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1991 (GV. NW. S. 372), genannten Übertragungskapazitäten; Absatz 7 bleibt unberührt. Die Zuordnung soll eine möglichst flächendeckende Versorgung der Verbreitungsgebiete mit den verfügbaren Übertragungskapazitäten sicherstellen. Zu diesem Zweck werden auch Frequenzen abweichend von den Festlegungen internationaler Wellenpläne mit geringerer Strahlungsleistung zugeordnet.

(2) Übertragungskapazitäten mit bis zu 4000 Watt Strahlungsleistung, die zur drahtlosen Verbreitung von lokalem Hörfunk über erdgebundene Sender geeignet sind, sind der LfR zur Nutzung durch lokale Hörfunkveranstalter nach diesem Gesetz zuzuord-

nen. Dabei sind technisch nicht notwendige Überstrahlungen zu vermeiden. Wenn im jeweiligen Verbreitungsgebiet ausreichende Übertragungskapazitäten für die drahtlose Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms durch erdgebundene Sender zugeordnet sind, können abweichend von Satz 1 Übertragungskapazitäten vorrangig dem WDR zur Hörfunkrestversorgung, im übrigen zur Verbreitung von bundesweitem öffentlich-rechtlichen Hörfunk in Nordrhein-Westfalen zugeordnet werden. Übertragungskapazitäten mit mehr als 4000 Watt Strahlungsleistung, die zur drahtlosen Verbreitung von Hörfunk über erdgebundene Sender geeignet sind, sind vorrangig zur Verbreitung von bundesweitem öffentlich-rechtlichen Hörfunk in Nordrhein-Westfalen, im übrigen dem WDR zur Hörfunkrestversorgung zuzuordnen.

(3) Übertragungskapazitäten, die zur drahtlosen Verbreitung von landesweiten Fernsehprogrammen über erdgebundene Sender geeignet sind, werden nach Maßgabe des folgenden Absatzes zu Frequenzketten zusammengefaßt und der LfR zur Nutzung durch private landesweite Fernsehveranstalter einschließlich privater lokaler Fernsehfensterprogramme (§ 6 Abs. 5) zugeordnet.

(4) Für die Verbreitung privater landesweit verbreiteter Fernsehprogramme werden Übertragungskapazitäten zu folgenden Frequenzketten zusammengefaßt:

1. zu einer ersten Frequenzkette die in der Anlage unter Nummer 1 aufgeführten Übertragungskapazitäten,
2. zu einer zweiten Frequenzkette die in der Anlage unter Nummer 2 aufgeführten Übertragungskapazitäten,
3. zu einer dritten Frequenzkette die in der Anlage unter Nummer 3 aufgeführten Übertragungskapazitäten.

Die Zusammenfassung von Übertragungskapazitäten zu weiteren Frequenzketten oder die Erweiterung der Frequenzketten nach Satz 1 mit Übertragungskapazitäten bleibt einer gesonderten gesetzlichen Regelung vorbehalten.

(5) Zur Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen können auch Kanäle auf Satelliten und in Kabelanlagen auf Anforderung der LfR oder des WDR diesen zugeordnet werden, wobei beide gleichmäßig zu behandeln sind.

(6) Übertragungskapazitäten, die nach Zuordnung mindestens 18 Monate nicht genutzt werden, können durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 anderweitig zugeordnet werden. Dasselbe gilt für Übertragungskapazitäten nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 WDR-Gesetz, die der WDR länger als 18 Monate nicht nutzt.

(7) Im übrigen können zur Verbesserung der Versorgung mit Rundfunkprogrammen

1. vom WDR genutzte Übertragungskapazitäten mit Zustimmung des WDR,
2. Übertragungskapazitäten, die zur programmlichen Nutzung nach diesem Gesetz zugeordnet worden sind, mit Zustimmung der LfR,
3. bisher nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten mit Zustimmung des WDR und der LfR

ganz oder teilweise anderweitig durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 zugeordnet werden.

(8) Übertragungskapazitäten, die wegen der bundesweiten Einführung neuer Rundfunktechniken nicht mehr für die drahtlose Verbreitung von Fernsehprogrammen genutzt werden, können für die drahtlose Verbreitung von Hörfunkprogrammen in neuer Rundfunktechnik zum Zwecke ihrer Erprobung zugeordnet werden.

(9) Übertragungskapazitäten können aus Gründen der frequenztechnischen Versorgung befristet zugeordnet werden.“

4.a § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Absätze 2 und 3 finden auf die Zulassung für Satellitenkanäle und auf die Zulassung nach § 7 Abs. 4 keine Anwendung.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Zulassungsgrundsätze

(1) Der Veranstalter landesweiter Programme hat durch geeignete Vorkehrungen – wie einen Programmbeirat mit wirksamem Einfluß auf das Rundfunkprogramm – zu gewährleisten, daß eine vorherrschende Einwirkung auf die Meinungsbildung durch privaten Rundfunk ausgeschlossen ist; solcher Vorkehrungen bedarf es nicht, wenn durch Vertrag oder Satzung ein vorherrschender Einfluß eines der Beteiligten mit mehr als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile ausgeschlossen ist. Der Veranstalter muß mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, daß er in seinem Rundfunkprogramm die Anforderungen der jeweiligen Programmkategorie erfüllt. Interessenten aus dem kulturellen Bereich ist eine angemessene Beteiligung zu ermöglichen.

(2) Die Zulassung für ein gemeinsames Vollprogramm kann auch zwei Veranstaltern getrennt für einzelne Programmteile erteilt werden, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß die Programmteile zusammen die Anforderungen an ein Vollprogramm erfüllen.

(3) Die Zulassung nach Absatz 2 setzt voraus, daß die Veranstalter ihre jeweiligen Programmteile im Programmschema nach Art, Umfang und Sendezeit vertraglich festgelegt haben. Ein Einfluß auf die Programmteile des jeweils anderen Veranstalters muß durch Vertrag wechselseitig ausgeschlossen sein. Die vertragliche Vereinbarung zwischen beiden Veranstaltern muß vorsehen, daß eine Kündigung während der Dauer der Zulassung nur wegen schwerwiegender Vertragsverletzung des anderen Veranstalters oder aus einem ähnlich wichtigen Grund mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig ist.

(4) An dem Veranstalter dürfen sich öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit insgesamt bis zu einem Drittel der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen.

(5) Die Zulassung für die drahtlose Verbreitung eines landesweiten Fernsehprogramms durch erdgebundene Sender darf nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, daß täglich zu einer von der LfR bestimmten Uhrzeit bis zu zwei Stunden lokale Fernsehfensterprogramme verbreitet werden können.

(6) Die Zulassung für die drahtlose Verbreitung eines bundesweit verbreiteten Fernsehprogramms durch erdgebundene Sender soll nur erteilt werden, wenn ein landesweites Fensterprogramm in das Fernsehprogramm aufgenommen wird. Mit der Organisation des Fensterprogramms ist zugleich dessen Finanzierung durch den Veranstalter sicherzustellen.“

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Sicherung der Meinungsvielfalt

(1) Ein Veranstalter darf in der Bundesrepublik Deutschland bundesweit im Hörfunk und im Fernsehen jeweils bis zu zwei Programme verbreiten, darunter jeweils nur ein Vollprogramm oder ein Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Information. Bei der Bestimmung der zulässigen Programmmzahl sind auch anderweitige deutschsprachige Programme des Veranstalters einzubeziehen, die bundesweit empfangbar sind. Einem Veranstalter ist zuzurechnen, wer zu ihm oder zu einem an ihm Beteiligten im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des Absatzes 4 steht oder sonst auf seine Programmgestaltung allein oder gemeinsam mit anderen vergleichbar einwirken kann oder wer unter einem entsprechenden Einfluß dieses Veranstalters oder eines

Anlage

an diesem Veranstalter Beteiligten steht. Als vergleichbarer Einfluß gilt auch, wenn ein Veranstalter oder eine ihm bereits aus Gründen nach Satz 3 zurechenbare Person

1. regelmäßig einen wesentlichen Teil der Sendezeit eines anderen Veranstalters mit von ihm zugelieferten Programmteilen gestaltet oder
2. aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, satzungsrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen eines anderen Veranstalters über die Programmgestaltung, den Programmeinkauf oder die Programmproduktion von seiner Zustimmung abhängig macht.

(2) Die Zulassung für ein bundes- oder landesweit verbreitetes Fernsehvollprogramm oder für ein bundes- oder landesweit verbreitetes Fernsehspartenprogramm mit dem Schwerpunkt Information darf nur an einen Veranstalter erteilt werden, an dem keiner der Beteiligten 50 vom Hundert oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile innehat oder sonst einen vergleichbaren vorherrschenden Einfluß ausübt.

(3) Wer am Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramms oder am Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms mit Schwerpunkt Information mit 25 und mehr, aber weniger als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt ist oder sonst maßgeblich, auch in den Formen des Absatzes 1 Satz 4, Einfluß nehmen kann, darf nur an zwei weiteren Veranstaltern entsprechender Programme und nur mit weniger als 25 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sein oder auf diese Veranstalter nicht in sonstiger Weise maßgeblich, auch nicht in den Formen des Absatzes 1 Satz 4, Einfluß ausüben.

(4) Stellen die Absätze 1 bis 3 auf die Beteiligung an einem Veranstalter oder auf die Beteiligung eines Veranstalters ab und ist der Veranstalter oder der Beteiligte ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen oder ein Konzernunternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz, so sind die so verbundenen Unternehmen als ein einheitliches Unternehmen anzusehen und deren Anteile am Kapital oder an den Stimmrechten eines Veranstalters zusammenzufassen. Wirken mehrere Unternehmen aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, daß sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluß auf ein beteiligtes Unternehmen ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen.

(5) In bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogrammen und Spartenprogrammen sind Fensterprogramme zulässig. In bundesweit terrestrisch verbreitete Fernsehprogramme sollen landesweite Fensterprogramme aufgenommen werden. Mit der Organisation der Fensterprogramme ist zugleich deren Finanzierung durch den Veranstalter des Fensterprogramms sicherzustellen. Die LfR stimmt die Organisation der Fensterprogramme in zeitlicher und technischer Hinsicht mit den übrigen Landesmedienanstalten unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Veranstalter ab. § 19 Abs. 2 Satz 1 findet auf landesweite Fernsehfensterprogramme keine Anwendung.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Vorrangige Zulassung

(1) Erfüllen mehrere Antragsteller die Voraussetzungen nach §§ 5, 6 Abs. 1 bis 3, 5 und § 6 a und sind keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für die Zulassung sämtlicher Antragsteller in derselben Programmart, demselben Verbreitungsgebiet und derselben Verbreitungsart vorhanden, so wirkt die LfR auf eine Einigung zwischen den Antragstellern hin.

(2) Kommt eine Einigung innerhalb der von der LfR gesetzten Frist nicht zustande, so wird derjenige Antragsteller vorrangig zugelassen, der die größere Mei-

nungsvielfalt im Programm erwarten läßt. Bei der Bewertung sind das Programmschema und die Zusammensetzung (Verschiedenartigkeit der politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen, Höhe ihres Kapital- und Stimmrechtsanteils) und sonstige, der Sicherung der Meinungsvielfalt dienende organisatorische Regelungen zu berücksichtigen; dabei ist einzubeziehen, in welchem Umfang der Antragsteller seinen redaktionellen Beschäftigten im Rahmen der inneren Rundfunkfreiheit Einfluß auf die Programmgestaltung und die Programmverantwortung einräumt.

(3) Unter mehreren nach Absatz 2 gleichrangigen Antragstellern wird derjenige vorrangig zugelassen, der die studientechnische Abwicklung seines Programms im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchführt und sich verpflichtet, Programmteile in größerem Umfang im Geltungsbereich dieses Gesetzes herzustellen oder herstellen zu lassen.

(4) Die Zulassung für die Frequenzkette nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 wird abweichend von den Absätzen 1 bis 3 dem Veranstalter erteilt, der die Zulassung als Veranstalter nach dem Staatsvertrag über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit (Satelliten-Fernsehstaatsvertrag) vom 29. 6./20. 7. 1989 erhalten hat und der zu einem wesentlichen Teil die studientechnische Abwicklung seines Fernsehprogramms im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchführt.“

8. In § 8 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Zulassung umfaßt bei Satellitenkanälen auch andere oder zusätzliche nach § 34 Rundfunkstaatsvertrag (Artikel 1 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland) zugeordnete Satellitenkanäle.“
Der bisherige § 8 Abs. 2 Satz 2 wird Satz 3.

9. In § 8 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „§ 6 Abs. 4 und 5“ durch die Worte „§ 6 Abs. 2 und 3“ und die Worte „(§ 6 Abs. 5 Satz 1)“ durch die Worte „(§ 6 Abs. 3 Satz 1)“ ersetzt.

10. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Will der Veranstalter auf Dauer das Programmschema oder die festgelegte Programmdauer ändern, so zeigt er dies der LfR mindestens einen Monat vorher an. Die LfR untersagt die Änderung, wenn dadurch die Meinungsvielfalt nicht mindestens in gleicher Weise wie bei dem Programmschema und der Programmdauer, für die die Zulassung erteilt worden ist, gewährleistet ist und bei Vollprogrammen nicht weiterhin wesentliche Anteile an Information, Bildung und Unterhaltung bestehen.“

11. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse am Veranstalter eines bundes- oder landesweiten Rundfunkprogramms und der sonstigen Einflüsse im Sinne des § 6 a Abs. 1 bis 3 sind der LfR vor ihrem Vollzug anzumelden. Anmeldepflichtig sind der Veranstalter und die an dem Veranstalter unmittelbar oder mittelbar Beteiligten. Die Veränderungen dürfen nur dann von der LfR als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen dem Veranstalter eine Zulassung erteilt werden könnte.“

12. In § 8 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „(§ 6 Abs. 4 und 5)“ durch die Worte „(§ 6 Abs. 2 und 3)“ ersetzt.

13. In § 8 Abs. 5 Nr. 1 Satz 5 wird der zweite Halbsatz gestrichen und der Strichpunkt durch einen Schlußpunkt ersetzt. Nach Satz 5 werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

„Die Anpassung ist der LfR spätestens einen Monat vor ihrem Vollzug anzuzeigen. Absatz 3 findet keine Anwendung.“

14. In § 8 Abs. 5 Nr. 2 werden in den Sätzen 1 und 2 die Worte „§ 6 Abs. 5 Satz 3“ durch die Worte „§ 6 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

15. In § 8 Abs. 5 Nr. 2 Satz 4 wird der zweite Halbsatz gestrichen und der Strichpunkt durch einen Schlußpunkt ersetzt. Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
„Die Anpassung ist der LfR spätestens einen Monat vor ihrem Vollzug anzuzeigen. Absatz 3 findet keine Anwendung.“
16. In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§§ 5 und 6“ durch die Worte „§§ 5 bis 6a“ ersetzt.
17. In § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, der LfR die in Artikel 6 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen aufgeführten Informationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.“
18. In § 10 Abs. 4 Buchstabe a) werden die Worte „§ 6 Abs. 2“ durch die Worte „§ 6 Abs. 4“ ersetzt.
19. § 10 Abs. 5 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
„a) nachträglich eine Voraussetzung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 4 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und § 6 Abs. 4, bei lokalem Rundfunk nach § 25 Abs. 1 und § 29, entfällt, wenn trotz Versagung der Erlaubnis nach § 8 Abs. 3 Satz 3 das festgelegte Programmschema oder die festgelegte Programmdauer nicht eingehalten werden oder wenn der Veranstalter oder die weiteren anmeldepflichtigen Personen die geplanten Veränderungen vollziehen, ohne daß die LfR die nach § 8 Abs. 4 Satz 3 erforderliche Unbedenklichkeitsbestätigung erteilt hat.“
20. In § 10 Abs. 7 Buchstabe c) wird die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3“ ersetzt.
21. In § 12 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Unterschwellige Techniken dürfen nicht eingesetzt werden.“
22. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„Die sittlichen, weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sowie Ehe und Familie sind zu achten. Die Rundfunkprogramme sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland und die internationale Verständigung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen beitragen und der Wahrheit verpflichtet sein.“
23. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Vollprogramm“ das Wort „angemessen“ eingefügt.
24. In § 12 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen.“
25. § 12 Abs. 3 Satz 3 wird Satz 4.
26. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des/der Verfassers/Verfasserin als solche zu kennzeichnen.“
27. § 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum und zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen sollen die Fernsehveranstalter den Hauptteil ihrer insgesamt für Spielfilme, Fernsehspiele, Serien, Dokumentarsendungen und vergleichbare Produktionen vorgesehenen Sendezeit europäischen Werken entsprechend dem europäischen Recht vorbehalten.“
28. In § 12 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Fernsehvollprogramme sollen einen wesentlichen Anteil an Eigenproduktionen sowie Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten. Das gleiche gilt für Fernsehspartenprogramme, soweit dies nach ihren inhaltlichen Schwerpunkten möglich ist.“
29. Nach § 14 Abs. 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
„(5) Die LfR kann in Richtlinien oder für den Einzelfall auch für Filme, auf die das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit keine Anwendung findet oder die hiernach für Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben sind, zeitliche Beschränkungen vorsehen, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden.
(6) Die LfR erläßt gemeinsam mit den anderen Landesmedienanstalten Richtlinien zur Durchführung des § 14 Abs. 1 bis 3. Erläßt die LfR Richtlinien nach Absatz 4 und 5, setzt sie sich mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF ins Benehmen.“
30. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „im Verbreitungsgebiet“ durch die Worte „im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
31. In § 16 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Beschwerden nach Satz 1 sind nur innerhalb von drei Monaten nach Ausstrahlung der Sendung zulässig.“
32. In § 19 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für Sendezeiten zur Wahlwerbung, die ein Veranstalter ohne Verpflichtung nach diesem Gesetz oder über die Verpflichtung nach Satz 1 hinaus einräumt, gilt Satz 2 entsprechend.“
33. § 19 Abs. 9 wird gestrichen.
34. § 22 erhält folgende Fassung:
„§ 22
Werbeinhalte, Kennzeichnung
(1) Werbung darf nicht irreführen, den Interessen der Verbraucher nicht schaden und nicht Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher sowie den Schutz der Umwelt gefährden. Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche eingesetzt werden, darf nicht ihren Interessen schaden oder ihre Unerfahrenheit ausnutzen.
(2) Werbung oder Werbetreibende dürfen das übrige Programm inhaltlich und redaktionell nicht beeinflussen.
(3) Werbung muß als solche klar erkennbar sein. Sie muß im Fernsehen durch optische und im Hörfunk durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.
(4) Dauerwerbesendungen sind zulässig, wenn der Werbecharakter erkennbar im Vordergrund steht und die Werbung einen wesentlichen Bestandteil der Sendung darstellt. Sie müssen zu Beginn als Dauerwerbesendung angekündigt und während ihres gesamten Verlaufs als solche gekennzeichnet werden. Sätze 1 und 2 gelten für Werbeformen im Sinne von § 22 b Abs. 2 entsprechend.
(5) Schleichwerbung ist unzulässig. Schleichwerbung ist die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als zu Werbezwecken vorgesehen, wenn sie gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erfolgt.“

(6) In der Fernsehwerbung dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.

(7) Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig. § 19 bleibt unberührt.“

35. Nach § 22 werden folgende §§ 22a bis 22d eingefügt:

„§ 22a

Einfügung der Werbung

(1) Übertragungen von Gottesdiensten sowie Sendungen für Kinder dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden.

(2) Fernsehwerbung ist in Blöcken und zwischen einzelnen Sendungen einzufügen; sie kann unter den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Voraussetzungen auch in Sendungen eingefügt werden, sofern der gesamte Zusammenhang und der Charakter der Sendung nicht beeinträchtigt werden.

(3) In Fernsehsendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder in Sportsendungen und Übertragungen ähnlich gegliederter Ereignisse und Darbietungen, die Pausen enthalten, darf Werbung nur zwischen den eigenständigen Teilen oder in den Pausen eingefügt werden. Bei anderen Sendungen muß der Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Unterbrechungen innerhalb der Sendung mindestens 20 Minuten betragen. Die Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 dürfen Werke wie Kinospiele und Fernsehfilme mit Ausnahme von Serien, Reihen, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentarsendungen, sofern sie länger als 45 Minuten dauern, nur einmal je vollständigem 45-Minutenzeitraum unterbrochen werden. Eine weitere Unterbrechung ist zulässig, wenn diese Sendungen mindestens 20 Minuten länger dauern als zwei oder mehr vollständige 45-Minutenzeiträume.

(5) Im Fernsehen dürfen Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Dokumentarsendungen und Sendungen religiösen Inhalts nicht durch Werbung unterbrochen werden, wenn sie kürzer als 30 Minuten sind. Bei einer Länge von 30 Minuten oder mehr gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 3.

(6) Richtet sich die Werbung in einem Fernsehprogramm eigens und häufig an Zuschauer eines anderen Staates, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft ist, so dürfen die für die Fernsehwerbung dort geltenden Vorschriften nicht umgangen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften dieses Gesetzes über die Werbung strenger sind als jene Vorschriften, die in dem betreffenden Staat gelten, ferner nicht, wenn mit dem betroffenen Staat Übereinkünfte auf diesem Gebiet geschlossen wurden.

§ 22b

Dauer der Werbung

(1) Die Dauer der Werbung darf insgesamt 20 vom Hundert, die der Spotwerbung 15 vom Hundert der täglichen Sendezeit nicht überschreiten. Innerhalb eines Einstundenzeitraums darf die Dauer der Spotwerbung 20 vom Hundert nicht überschreiten.

(2) Werbeformen, wie direkte Angebote an die Öffentlichkeit für den Verkauf, den Kauf oder die Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen dürfen eine Stunde am Tag nicht überschreiten. Rundfunkveranstalter dürfen nicht als Vertragspartner oder Vertreter für die Bestellung von Waren und Dienstleistungen tätig sein.

§ 22c

Sponsoring

(1) Sponsoring ist der Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunktätigkeiten oder an der Produktion

audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern.

(2) Bei Sendungen, die ganz oder teilweise gesponsert werden, muß zu Beginn und am Ende auf die Finanzierung durch den Sponsor in vertretbarer Kürze deutlich hingewiesen werden. Neben oder anstelle des Namens des Sponsors kann auch dessen Firmenemblem eingeblendet werden.

(3) Inhalt und Programmplatz einer gesponserten Sendung dürfen vom Sponsor nicht in der Weise beeinflusst werden, daß die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des Rundfunkveranstalters beeinträchtigt werden.

(4) Gesponserte Sendungen dürfen nicht zum Verkauf, zum Kauf oder zur Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder Dienstleistungen des Sponsors oder eines Dritten, vor allem durch entsprechende besondere Hinweise, anregen. Die Sendungen dürfen nicht zum Zwecke der Werbung für Produkte oder Dienstleistungen des Sponsors unterbrochen werden.

(5) Wer nach diesem Gesetz oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht werben darf oder wer überwiegend Produkte herstellt oder verkauft oder wer Dienstleistungen erbringt, für die Werbung nach diesem Gesetz oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, darf Sendungen nicht sponsern.

(6) Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen dürfen nicht gesponsert werden.

§ 22d

Richtlinien der LfR

Die LfR erläßt gemeinsam mit den anderen Landesmedienanstalten Richtlinien zur Durchführung der §§ 22 bis 22c.“

36. In § 23 Abs. 2 wird nach der Angabe „§§ 13 bis 18,“ die Angabe „19 Abs. 3,“ und nach Ziffer „22“ der Buchstabe „d“ eingefügt.

37. In § 24 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Veranstaltergemeinschaften können Vereinbarungen über einen Programmaustausch treffen. Das Nähere regelt die LfR durch Satzung.“

38. In § 24 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „und 9“ gestrichen.

39. § 24 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Jede Veranstaltergemeinschaft muß in ihr tägliches Programm nach Maßgabe des Programmschemas bis zu 15 vom Hundert der Sendezeit, höchstens jedoch zwei Stunden täglich, Programmbeiträge von Gruppen, insbesondere mit kultureller Zielrichtung, einbeziehen,

1. die nicht über die Befugnis nach § 26 Abs. 1 Satz 1 verfügen,
2. deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist,
3. die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 erfüllen,
4. die nicht nach § 5 Abs. 2 von der Antragstellung ausgeschlossen sind; dies gilt nicht für Theater, Volkshochschulen und sonstige kulturelle Einrichtungen,
5. deren Mitglieder ihren Wohnsitz im Verbreitungsgebiet (§ 31) haben.

Mitglieder einer Veranstaltergemeinschaft oder Personen, die zu dieser in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen, dürfen an der Herstellung von Programmbeiträgen nach Satz 1 nicht mitwirken. Nicht in Anspruch genommene Sendezeit kann die Veranstaltergemeinschaft selbst nutzen. Sie muß den Gruppen auf deren Verlangen Produktionshilfen zur

Verfügung stellen. § 35 Abs. 7 Nr. 2 gilt entsprechend. Weitere Einzelheiten werden durch Satzung der LfR in entsprechender Anwendung der Grundsätze nach § 35 Abs. 8 Nr. 2, 3 und 4 geregelt. Die Programmbeiträge dürfen keine Werbung enthalten. Gesponserte Programmbeiträge sind grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die LfR.

40. In § 24 Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Das Nähere regelt die LfR durch Satzung.“

- 40.a § 24 Abs. 6 wird wie folgt neu gefaßt:

„(6) Die Veranstaltergemeinschaft kann für die Gewährung von Produktionshilfen (notwendige studio-technische Einrichtungen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Beratung) nach Absatz 4 die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen. Dabei müssen alle Gruppen gleich behandelt werden; die Veranstaltergemeinschaft hat eine Entgeltordnung aufzustellen. Das Nähere regelt die Landesanstalt für Rundfunk durch Satzung.“

41. In § 25 Abs. 4 werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

„Die Betriebsgesellschaft ist verpflichtet, der Veranstaltergemeinschaft alle nach Satz 1 erforderlichen Angaben rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Veranstaltergemeinschaft kann diese Unterlagen der LfR zum Zwecke der Beratung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz zur Verfügung stellen.“

42. In § 25 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Betriebsgesellschaft ist verpflichtet, der Veranstaltergemeinschaft Änderungen ihrer Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Die Veranstaltergemeinschaft ist verpflichtet, Änderungen der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse der Betriebsgesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) sowie Änderungen der Vereinbarung nach § 29 Abs. 1 und 2 der LfR unverzüglich anzuzeigen.“

43. § 26 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Satzung muß vorsehen, daß dem Verein höchstens 22 Mitglieder angehören dürfen. Stellen, die mehrere Mitglieder bestimmen, müssen mindestens zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen bestimmen. Im übrigen ist im Falle des Absatz 2 Nummer 7 für mindestens jede zweite Frist eine Frau zu bestimmen. Die Anforderungen nach Satz 2 und 3 entfallen nur, wenn der jeweiligen Organisation oder Gruppe aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist.“

44. In § 27 Abs. 3 werden die Worte „zwei Drittel“ durch die Worte „die Hälfte“ ersetzt.

45. In § 29 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 werden folgende Worte angefügt:

„dies umfaßt auch die Mittel dafür, daß im Rahmen der Veranstaltergemeinschaft organisatorische Aufgaben haupt- oder nebenamtlich wahrgenommen werden können.“

46. In § 30 Abs. 1 werden in Satz 2 nach dem Wort „Abschnitts“ die Worte „mit Ausnahme des § 19 Abs. 2, 3 und 5 bis 7“ eingefügt.

47. Die Überschrift des 7. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen, in Einrichtungen und in Wohnanlagen“

48. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Sendungen, die

a) im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden oder

b) für Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktio-

nellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen,

wird die Zulassung durch die LfR in einem vereinfachten Zulassungsverfahren erteilt. Die Zulassung für Sendungen nach Satz 1 Buchstabe a) darf einem Veranstalter für die gleiche Veranstaltung nur für ein bestimmtes Veranstaltungsgelände im jeweiligen örtlichen Verbreitungsgebiet (§ 31) und nur für die Dauer der Veranstaltung, längstens für eine Veranstaltungsdauer von zwei Wochen erteilt werden. Die Zulassung für Sendungen nach Satz 1 Buchstabe b) wird für längstens 4 Jahre erteilt. Werbung in Sendungen nach Satz 1 Buchstabe b) ist nicht zulässig.“

49. § 32 Abs. 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

50. Der neue § 32 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Abs. 1, § 9, § 12 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 14 bis 16 und 18 gelten entsprechend; §§ 22 bis 22c gelten nur bei Sendungen nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) entsprechend.“

51. Im neuen § 32 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „bis 3“ durch die Worte „und 2“ ersetzt.

52. Nach dem neuen § 32 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Zulassung für die Verbreitung von Sendungen nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) über Übertragungskapazitäten, die zur drahtlosen Verbreitung von Rundfunk geeignet sind, darf nur erteilt werden,

1. wenn die Übertragungskapazitäten nicht für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen benötigt werden, für die ein vereinfachtes Zulassungsverfahren nicht gilt, und

2. wenn die Sendungen nicht wesentlich über das in der Zulassung bestimmte Veranstaltungsgelände hinaus empfangbar sind; dies gilt nicht für die Übertragung von Gottesdiensten.“

53. In § 33 Satz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen. Der Strichpunkt wird durch einen Schlußpunkt ersetzt.

54. Nach § 33 Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, der LfR vor Aufnahme des Sendebetriebs Art und Umfang der Sendungen sowie Name und Anschrift der Person oder Personengruppe anzuzeigen, die die Sendungen verbreitet. Spätere Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Im übrigen gelten § 12 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 14 bis 16, 18 und 32 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 entsprechend.“

55. In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in Hörfunk und“ gestrichen und vor das Wort „Fernsehen“ das Wort „im“ eingefügt.

56. § 36 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zuschüsse für Beiträge nach § 34 dürfen die tatsächlichen Kosten für die Herstellung dieser Beiträge nicht überschreiten.“

57. In § 37 Abs. 3 wird nach der Ziffer „22“ der Buchstabe „c“ eingefügt.

58. In § 38 Abs. 4 werden die Worte „§ 22 gilt“ durch die Worte „§§ 22 bis 22d gelten“ ersetzt.

59. In § 38 Abs. 5 werden die Worte „vom 1./3. April 1987 (GV. NW. S. 405)“ durch die Worte „(Artikel 1 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland)“ ersetzt.

60. In § 39 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Satz 1 bis 3“ durch die Worte „und 2 Satz 1“ ersetzt.

61. § 41 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 41
Rangfolge

(1) Die Kanäle einer Kabelanlage sind vom Betreiber der Kabelanlage so zu belegen, daß alle angeschlosse-

nen Teilnehmer die für Nordrhein-Westfalen gesetzlich bestimmten Rundfunkprogramme empfangen können. Zu den Rundfunkprogrammen im Sinne von Satz 1 gehören auch die im Versuchsgebiet des Modellversuchs mit Breitbandkabel (VersuchsgebietsVO vom 15. Juni 1984, GV. NW. S. 401) verbreiteten Rundfunkversuchsprogramme und die lokalen Rundfunkprogramme im jeweiligen Verbreitungsgebiet.

(2) Im übrigen sind die Kanäle so zu belegen, daß möglichst viele angeschlossene Teilnehmer folgende Rundfunkprogramme in der nachstehenden Rangfolge empfangen können:

1. Rundfunkprogramme, die mit durchschnittlichem Antennenaufwand im Betriebsbereich der Kabelanlage empfangbar sind (ortsübliche Rundfunkprogramme),
2. Rundfunkprogramme, die mit besonderem Antennenaufwand empfangbar sind und deren der Kabelanlage zugeordnete Empfangseinrichtungen sich in einer räumlich angemessenen Entfernung von der Kabelanlage befinden (ortsmögliche Rundfunkprogramme),
3. herangeführte Rundfunkprogramme und
4. herangeführte Kabeltextverteilendienste.

Sind Rundfunkprogramme nach Satz 1 gleichrangig, haben deutschsprachige Rundfunkprogramme und Rundfunkprogramme, die in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen verbreitet werden, Vorrang vor weiteren fremdsprachigen Programmen. Die LfR kann bestimmen, daß bis zu zwei weitere fremdsprachige Programme, die für ausländische Mitbürger bestimmt sind, in solchen Kabelanlagen deutschsprachigen Programmen gleichgesetzt werden, in deren Versorgungsgebiet diese ausländischen Mitbürger einen bedeutenden Anteil der Bevölkerung stellen.

(3) Reicht die Kapazität einer Kabelanlage nicht aus, um alle nach Absatz 2 Satz 2 gleichrangigen Rundfunkprogramme weiterzuverbreiten, wird vorrangig das Programm berücksichtigt, das die größere Meinungsvielfalt und das größere Informationsangebot erwarten läßt.

(4) Programme, die im wesentlichen aus gleichen Inhalten bestehen und nur in einem zeitlich geringen Umfang ein unterschiedliches Angebot enthalten, können bei nicht ausreichender Kapazität einer Kabelanlage unter Berücksichtigung der Auswahlgrundsätze des Absatzes 3 einmal berücksichtigt werden. Dabei müssen die Programme empfangen werden können, die in dem von der Kabelanlage versorgten Gebiet gesetzlich bestimmt sind.

(5) Für die in §§ 32 und 33 genannten Einrichtungen und Wohnanlagen läßt die LfR auf Antrag des Eigentümers oder des Betreibers der Kabelanlage Ausnahmen von der Rangfolge nach Absatz 2 und 3 zu. Dabei sollen Wünsche der angeschlossenen Teilnehmer angemessen berücksichtigt werden.

(6) Die LfR trifft die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderlichen Feststellungen. Sie entscheidet im Benehmen mit der Deutschen Bundespost Telekom über die Belegung der Kanäle in Kabelanlagen. Hinsichtlich der Rundfunkprogramme des WDR und des ZDF erfolgt dies im Benehmen mit diesen Rundfunkanstalten. Die LfR kann für Veranstalter, deren Programm aufgrund einer Rangfolgenentscheidung nicht mehr in eine Kabelanlage eingespeist werden kann, Übergangsfristen für den Vollzug der Rangfolgenentscheidung bis zu sechs Monaten festsetzen. § 40 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.“

62. In § 44 Abs. 2 werden die Worte „§§ 2 bis 6 Satz 1 und 2“ durch die Worte „§§ 2 bis 5, 6 Abs. 1 und 4 und § 6 Abs. 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

63. In § 44 Abs. 2 werden die Worte „Artikel 5 Satz 1, Artikel 7 und 8 des Bildschirmtext-Staatsvertrages vom 18. März 1983 (GV. NW. S. 227)“ durch die Worte „§ 5 Satz 1, §§ 7 und 8 des Bildschirmtext-Staatsvertrages (Art. 6 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland)“ ersetzt.

64. § 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme einzelner Programmangebote dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit und solange dies erforderlich ist, um

1. den Abruf von Programmangeboten zu vermitteln (Verbindungsdaten),
2. die Abrechnung der Entgelte zu ermöglichen, die der Teilnehmer für die Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen und Programmangebote zu entrichten hat (Abrechnungsdaten).“

65. In § 47 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „eine andere Art und Weise der Speicherung“ durch die Worte „schriftlich eine nach einzelnen Programmangeboten aufgeschlüsselte Abrechnung der Entgelte“ ersetzt.

66. § 47 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Die Übermittlung von Abrechnungs- und Verbindungsdaten an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Übermittlung von Abrechnungsdaten an den Rundfunkveranstalter zum Zwecke der Einziehung einer Forderung, wenn diese Forderung auch nach Mahnung nicht beglichen wird.“
Die bisherigen Sätze 3 und 4 des § 47 Abs. 2 werden dessen Sätze 4 und 5.

67. § 47 Abs. 2 Satz 5 zweiter Halbsatz wird gestrichen und der Strichpunkt durch einen Schlußpunkt ersetzt.

68. In § 47 Abs. 4 werden die Worte „abfragt oder speichert“ durch die Worte „erhebt, verarbeitet oder nutzt“ ersetzt und in § 47 Abs. 4 Nr. 1 die Zahl „4“ durch die Zahl „5“, in § 47 Abs. 4 Nr. 2 die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

69. In § 50 Abs. 7 werden die Worte „jährlich zum 31. März“ durch die Worte „alle zwei Jahre“ ersetzt.

70. In § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Veranstalter,“ das Wort „Betriebsgesellschaften“ eingefügt.

71. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. mit den Landesmedienanstalten der anderen Länder zusammenzuarbeiten und die Aufgaben nach § 30 des Rundfunkstaatsvertrages (Art. 1 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland) wahrzunehmen.“

72. § 52 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie kann für Zwecke des lokalen Rundfunks in Verbreitungsgebieten mit einem überdurchschnittlich hohen Kostenaufwand für die terrestrische Versorgung des Verbreitungsgebietes die erforderliche technische Infrastruktur bis zum 31. Dezember 1995 fördern.“

73. In § 52 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die LfR veröffentlicht gemeinsam mit den anderen Landesmedienanstalten regelmäßig, spätestens alle drei Jahre, einen von einem unabhängigen Institut zu erstellenden Bericht über die Entwicklung der Meinungsvielfalt und der Konzentration im privaten Rundfunk unter Berücksichtigung von

1. Verflechtungen zwischen Hörfunk und Fernsehen sowie zwischen Rundfunk und Presse,
2. horizontalen Verflechtungen zwischen Rundfunkveranstaltern in verschiedenen Verbreitungsgebieten und
3. internationalen Verflechtungen im Medienbereich.

Der Bericht soll auch zur Anwendung der §§ 6, 6 a und 12 und zu erforderlichen Änderungen dieser Bestimmungen sowie zu erforderlichen Regelungen zur Ver-

hinderung multimedialer Meinungsmacht Stellung nehmen. Für den Bericht stellt die LfR dem beauftragten Institut Informationen über die nach Satz 1 bedeutsamen Sachverhalte zur Verfügung.“

74. In § 53 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Worten „und deren Mitglieder.“ die Worte „mit Ausnahme des in § 55 Abs. 5 Nr. 11 genannten Mitglieds der Rundfunkkommission.“ eingefügt.
75. In § 53 Abs. 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Mitglieder eines Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt und Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu dieser stehen, Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien eines Unternehmens nach § 47 WDR-Gesetz oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) angehören, in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesem stehen und Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer anderen Landesmedienanstalt angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu dieser stehen.“
76. § 53 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Kein Mitglied der Rundfunkkommission darf unmittelbar oder mittelbar mit der LfR für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, und zwar weder als Inhaber noch als Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Angestellter, Vertreter eines Unternehmens oder als Organ einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts.“
77. § 55 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Rundfunkkommission besteht aus 45 Mitgliedern. Von den nach Absatz 2 entsandten Mitgliedern müssen mindestens sechs Mitglieder Frauen sein. Organisationen und gesellschaftliche Gruppen müssen mindestens für jede zweite Amtszeit der Rundfunkkommission eine Frau entsenden. Die Anforderungen nach Satz 3 entfallen nur, wenn der jeweiligen Organisation oder gesellschaftlichen Gruppe aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist. Dies ist gegenüber dem/der Vorsitzenden der Rundfunkkommission bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Rundfunkkommission bekanntzugeben.
(2) 13 Mitglieder werden vom Landtag gewählt. Die Mitglieder werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) gewählt. Listenverbindungen sind zulässig. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Entsendung des letzten Mitglieds das vom Präsidenten des Landtages zu ziehende Los. Der Landtag kann mit Zustimmung aller Fraktionen beschließen, abweichend vom Verfahren nach Satz 2 die Mitglieder nach einer gemeinsamen Wahlliste aller Fraktionen zu wählen. Bis zu acht Mitglieder dürfen dem Europäischen Parlament, dem Bundestag, dem Landtag oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören.“
78. § 55 Abs. 5 Nr. 11 erhält folgende Fassung:
„11. ein Mitglied durch den Verband Lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen.“
79. Nach § 55 Abs. 5 Nr. 11 wird folgende Nummer 12 und 13 angefügt:
„12. ein Mitglied durch den Verband der Hörfunkbetriebsgesellschaften in Nordrhein-Westfalen e.V.,
13. ein Mitglied durch den Interessenverein gemeinnütziger Rundfunk in Nordrhein-Westfalen.“
80. § 55 Abs. 6 Satz 2 wird gestrichen, Satz 3 wird Satz 2.
81. In § 55 Abs. 8 Satz 2 werden die Worte „nur einmal“ gestrichen.
82. § 56 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Im übrigen erhalten sie je Sitzungstag ein Sitzungstagegeld in Höhe von 60 DM und eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1000 DM; diese erhöht sich jeweils in dem Maße, wie sich die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Landtages von Nordrhein-Westfalen erhöht.“
83. In § 56 Abs. 3 Satz 4 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Stellvertreter/in“ die Worte „und die Vorsitzenden der Ausschüsse“ eingefügt.
84. § 57 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Betrag nach Satz 1 Nr. 4 kann durch Satzungsbestimmung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Entwicklung erhöht werden.“
85. § 58 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie hat Aufgaben des Jugendschutzes einem Ausschuß zuzuweisen.“
86. In § 58 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„In den Ausschüssen sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem Verhältnis in der Rundfunkkommission vertreten sein.“
87. § 59 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Beschlüsse über die Abberufung des Direktors oder seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreter bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Rundfunkkommission.“
88. In § 60 Abs. 1 wird die Nummer 1 gestrichen; § 60 Abs. 1 Nr. 2 bis 11 werden die Nummer 1 bis 10.
89. Der neue § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 erhält folgende Fassung:
„1. die Maßnahmen nach dem 7. und 9. Abschnitt zu treffen mit Ausnahme der Untersagung nach § 40,
3. die Aufgaben nach § 8 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2, § 9 Abs. 4 und nach § 29 Abs. 7 Nr. 1 Satz 2 wahrzunehmen,“
90. Im neuen § 60 Abs. 1 Nr. 8 werden nach dem Wort „Ausnahme“ die Worte „seines Stellvertreters oder“ eingefügt.
91. § 60 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei Verhinderung des Direktors nimmt sein Stellvertreter dessen Aufgaben wahr. Sind durch die Rundfunkkommission zwei Stellvertreter gewählt, nimmt der Erste Stellvertretende Direktor, soweit auch dieser verhindert ist, der Zweite Stellvertretende Direktor die Aufgaben und Befugnisse des Direktors wahr.“
§ 60 Abs. 3 wird gestrichen.
92. § 61 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Die Rundfunkkommission wählt den Direktor und bis zu zwei Stellvertreter auf sechs Jahre.“
93. In § 61 Abs. 2 Satz 1 wird vor das Wort „seine“ das Wort „sein/“ eingefügt.
94. In § 61 Abs. 4 werden vor dem Wort „seinen“ die Worte „seinem Stellvertreter oder“ eingefügt.
95. § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die LfR deckt ihren Finanzbedarf aus dem zusätzlichen Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 4 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 29 Abs. 1 und 2 Rundfunkstaatsvertrag (Art. 5 und 1 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland), durch Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz. § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung gilt nicht.“
96. § 65 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„Die LfR erhält 55 vom Hundert aus dem Anteil nach Absatz 1. Soweit dieser Anteil nicht für die Erfüllung der Aufgaben der LfR benötigt wird, steht er dem WDR zu.“
97. § 65 Abs. 2 Satz 2 bis 4 wird § 65 Abs. 2 Satz 3 bis 5.
98. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Veranstalter entgegen §§ 4, 23 und 32 ohne Zulassung Rundfunkprogramme oder entgegen § 44 ohne Zulassung einen Kabeltextverteilendienst veranstaltet,
2. als Veranstalter entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 es unterläßt, geplante Veränderungen anzumelden; dies gilt auch für weitere anmeldepflichtige Personen nach § 8 Abs. 4 Satz 2,
3. als Antragsteller oder Veranstalter Änderungen entgegen § 9 Abs. 3 nicht rechtzeitig mitteilt oder seiner Informationspflicht nach § 9 Abs. 4 oder § 25 Abs. 4 Satz 6 nicht nachkommt,
4. als Veranstalter Sendungen entgegen § 14 Abs. 1 Buchstabe b) oder d) oder Absatz 2 Satz 1 verbreitet,
5. als Veranstalter Sendungen oder Filme entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 oder Absatz 3 verbreitet, ohne daß die LfR dies nach § 14 Abs. 4 gestattet hat,
6. als Veranstalter entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 keinen für den Inhalt des Rundfunkprogramms Verantwortlichen benennt,
7. als Verantwortlicher (§ 15) seiner Verpflichtung
 - a) zur Nennung des Veranstalters nach § 16 Abs. 1 Satz 1 oder
 - b) zur Angabe seines Namens nach § 16 Abs. 1 Satz 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
8. als Veranstalter seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
9. als Veranstalter seiner Offenlegungspflicht nach § 21 Abs. 3 Satz 2 nicht nachkommt,
10. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 3 Satz 1 und 2 Werbung als solche nicht klar erkennbar macht oder nicht eindeutig von anderen Programmteilen trennt,
11. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 4 Satz 2 eine Dauerwerbesendung nicht kennzeichnet,
12. als Veranstalter entgegen § 22a Abs. 1 Gottesdienste und Sendungen für Kinder durch Werbung unterbricht, entgegen § 22a Abs. 3 Satz 1 in Fernsehsendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder in Sportsendungen und Übertragungen ähnlich gegliederter Ereignisse und Darbietungen, die Pausen enthalten, Werbung nicht zwischen den eigenständigen Teilen oder in den Pausen einfügt oder entgegen den in § 22a Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen andere Sendungen durch Werbung unterbricht,
13. als Veranstalter entgegen § 22a Abs. 2 Fernsehwerbung nicht in Blöcken verbreitet,
14. als Veranstalter entgegen § 22b Abs. 1 Satz 1 die zulässige Dauer der täglichen Werbezeit überschreitet,
15. als Veranstalter entgegen § 22b Abs. 1 Satz 2 die zulässige Dauer der Spotwerbung innerhalb eines Einstundenzeitraums überschreitet,
16. als Veranstalter entgegen § 22b Abs. 2 Satz 2 als Vertragspartner oder Vertreter für die Bestellung von Waren oder Dienstleistungen tätig wird,
17. als Veranstalter entgegen § 22c Abs. 2 nicht zu Beginn und am Ende auf den Sponsor hinweist,
18. als Sponsor entgegen § 22c Abs. 3 Inhalt und Programmplatz der gesponserten Sendung beeinflußt,

19. als Veranstalter entgegen § 22c Abs. 4 Satz 1 unzulässige Sendungen verbreitet,

20. als Veranstalter entgegen § 22c Abs. 4 Satz 2 die Sendungen zur Werbung für Produkte oder Dienstleistungen des Sponsors unterbricht,

21. als Veranstalter entgegen § 22c Abs. 5 und 6 unzulässige Sponsorsendungen ausstrahlt,

22. als Vorstand einer Veranstaltergemeinschaft nach § 25 entgegen § 24 Abs. 4 Satz 4 den Gruppen nach § 24 Abs. 4 Satz 1 auf deren Verlangen die für die Produktion notwendige studientechnische Einrichtung einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Beratung nicht zur Verfügung stellt,

23. als gesetzlichen Vertreter einer Betriebsgesellschaft nach § 29 entgegen § 25 Abs. 4 Satz 6 der Veranstaltergemeinschaft nach § 25 die für die Aufstellung des Wirtschafts- und Stellenplans nach § 25 Abs. 4 Satz 1 erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

24. als Betreiber einer Kabelanlage Programme ohne Anzeige nach § 39 Abs. 1 Satz 1 einspeist, die Einspeisung von Programmen trotz Untersagung nach § 40 Abs. 1 fortführt oder die Feststellungen der LfR nach § 41 Abs. 6 nicht beachtet,

25. als Veranstalter über den nach § 47 Abs. 1 zulässigen Rahmen hinaus personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt oder Abrechnungsdaten unter Verletzung der in § 47 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Pflichten speichert,

26. entgegen § 47 Abs. 2 Satz 2 oder 5 zweiter Halbsatz Daten übermittelt oder entgegen § 47 Abs. 2 Satz 4 oder 5 erster Halbsatz personenbezogene Daten nicht löscht.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde ist die LfR.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 000 DM geahndet werden. Über die Einleitung eines Verfahrens gegen Veranstalter bundesweit verbreiteten Rundfunks hat die LfR die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 zweite Alternative, 5, 10 bis 12, 14 bis 17, 19 bis 21, 25 oder 26 in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Landesmedienanstalten über die Frage ab, welche Landesmedienanstalt das Verfahren fortführt.“

**Anlage zum Rundfunkgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(LRG NW)**

Aufstellung der Übertragungskapazitäten nach § 3 Abs. 4 LRG NW:

1. Erste Frequenzkette

Senderstandort	Kanal
Aachen	26
Bielefeld	59
Bochum	28
Düsseldorf Burscheid	36
Dortmund	58
Hamm	35
Mönchengladbach (S)	26
Mönchengladbach (N)	46
Münster	38
Paderborn	54
Wesel	52

2. Zweite Frequenzkette

Senderstandort	Kanal
Aachen	27
Bergisch-Gladbach	46
Bielefeld	38
Bonn	5
Bottrop	56
Düsseldorf Hafen, Neuss	44
Dortmund	47
Essen	12
Hamm	57
Herne	60
Krefeld	33
Leverkusen	53
Münster	51
Paderborn	60
Recklinghausen	39

3. Dritte Frequenzkette

Senderstandort	Kanal
Bergisch-Gladbach	27
Bielefeld*	36
Bonn*	34
Dortmund	43
Düren	22
Düsseldorf	39
Hagen	26
Iserlohn	38
Lippstadt	24
Minden*	23
Münster*	34
Paderborn*	22
Rheine*	57
Siegen*	31
Stolberg*	39
Unna*	51
Wesel	59
Wetter	27
Wuppertal*	8
Wuppertal*	28

Die Einstellung der mit * versehenen Übertragungskapazitäten in die 3. Frequenzkette erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die Übertragungskapazitäten nach erfolgreichem Abschluß der Koordinierung fernmelderechtlich zur Verfügung stehen.

Artikel 3

Änderung des Landespressegesetzes

Das Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NW) vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 340), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Rundfunk gelten §§ 4, 9 und 25 entsprechend.

(2) Der ZDF-Staatsvertrag (Art. 3 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 - GV. NW. S. 408 -) bleibt unberührt.“

Artikel 4

Zuständigkeiten, Ausführungsbestimmungen

§ 1

Zuständige Behörde nach § 8 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag (Art. 1 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland) ist der Ministerpräsident.

§ 2

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach § 6 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (Art. 4 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland) festzulegen und den Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen; das Weisungsrecht umfaßt die Befugnis, die rechtmäßige und einheitliche Durchführung der Aufgabe durch allgemeine Richtlinien und Einzelweisungen sicherzustellen,
2. die zuständige Stelle zu bestimmen, die nach § 5 Abs. 7 Satz 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag private Rundfunkveranstalter oder -anbieter auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht für Rundfunkempfangsgeräte befreit, die sie für betriebliche, insbesondere studio- und überwachungstechnische Zwecke zum Empfang bereithalten,
3. zu bestimmen, welche personenbezogenen Daten die für die Rundfunkgebührenbefreiung zuständigen Stellen nach § 6 Abs. 4 Rundfunkgebührenstaatsvertrag an die Landesrundfunkanstalt zu übermitteln haben,
4. die für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren im Verwaltungszwangsverfahren zuständige Behörde zu bestimmen und den an sie abzuführenden Kostenbeitrag festzusetzen,
5. die zuständigen Behörden nach § 14 Bildschirmtext-Staatsvertrag (Art. 6 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland) zu bestimmen.

§ 3

(1) Die nach § 2 Nr. 5 für die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzvorschriften des Bildschirmtext-Staatsvertrages zuständigen Behörden arbeiten mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammen. Sie gehen Hinweisen des Landesbeauftragten für den Datenschutz auf Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften nach und unterrichten diesen über das Ergebnis ihrer Prüfung; die Unterrichtung erfolgt über die zuständige oberste Landesbehörde.

(2) Anbieter und Betreiber sowie der Bildschirmtextbeauftragte nach § 2 Abs. 3 Bildschirmtext-Staatsvertrag haben den durch Rechtsverordnung nach § 2 Nr. 5 zuständigen Behörden auf Verlangen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Artikel 5

Übertragungskapazitäten

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 LRG NW wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 bis 8 LRG NW

1. die in Artikel 2 Abs. 1 des 3. Rundfunkänderungsgesetzes vom 18. Juni 1991 (GV. NW. S. 254) getroffene Zuordnung von Übertragungskapazitäten an die LfR zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW wie folgt geändert:

Senderstandort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungsleistung in Watt von auf	max. effektive Antennenhöhe in m von auf	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung) von auf
Ahaus	93,0	von 100 auf 500	von 84 auf 98	von ND auf D
Bad Laasphe	97,3	100	von 203 auf 219	ND
Herne	90,8	100	von 73 auf 75	von D auf ND
Ibbenbüren	104,0	500	von 175 auf 226	D
Karlshöhe	100,1	von 100 auf 400	272	D
Lemgo	106,6	von 400 auf 500	von 52 auf 238	D
Steinfurt	104,9	von 100 auf 250	von 64 auf 110	von ND auf D

2. die in Artikel 2 Abs. 2 des 3. Rundfunkänderungsgesetzes getroffene Zuordnung von Übertragungskapazitäten an die LfR zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW wie folgt geändert:

Sender-standort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungsleistung in Watt von auf	max. effektive Antennenhöhe in m von auf	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung) von auf
Dorsten	105,2	100	von 45 auf 82	D

3. die in der Ersten Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 1. Frequenz VO NW – vom 1. Oktober 1991 (GV. NW. S. 368) in § 1 getroffene Zuordnung von Übertragungskapazitäten an die LfR zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW wie folgt geändert:

Sender-standort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungsleistung in Watt von auf	max. effektive Antennenhöhe in m von auf	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung) von auf
Langenberg	97,6	von 1500 auf 4000	442	D

4. die nach Artikel 2 Abs. 1 des 3. Rundfunkänderungsgesetzes erfolgte Zuordnung folgender Übertragungskapazitäten an die LfR zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW aufgehoben:

Sender-standort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungsleistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Bergheim	100,0	100	76	D
Borken	88,4	100	87	ND
Soest	92,6	200	232	D
Viersen	105,4	100	84	D

5. die nach Artikel 2 Abs. 2 des 3. Rundfunkänderungsgesetzes erfolgte befristete Zuordnung folgender Übertragungskapazität an die LfR zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW aufgehoben:

Sender-standort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungsleistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Waldröhl	105,8	1000	218	D

6. die nach Artikel 2 Abs. 6 des 3. Rundfunkänderungsgesetzes erfolgte Zuordnung folgender Übertragungskapazität zur programmlichen Nutzung für Hörfunk an den WDR aufgehoben:

Sender-standort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungsleistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Soest	100,9	10 000	236	ND

7. die programmliche Nutzung folgender Übertragungskapazitäten für Hörfunk durch den WDR beendet:

Sender-standort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungsleistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Teutoburger Wald	88,1	100 000	529	D
Aachen	92,7	500	325	ND

und werden

8. folgende Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW der LfR zugeordnet:

Sender-standort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungsleistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Attendorf	106,0	100	114	ND
Bergheim	91,4	100	76	D
Bocholt	88,4	600	69	D
Düren	92,7	500	327	D
Gevelsberg	105,7	100	184	ND
Köln Colonius	105,8	2 000	241	D
Sendenhorst	92,6	1 000	134	D
Soest	100,9	1 000	212	ND
Viersen	102,5	100	134	D
Waldröhl	105,7	1 000	218	D

9. folgende Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung für Hörfunk dem WDR zugeordnet:

Sender-standort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungsleistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Teutoburger Wald	105,5	100 000	529	ND
Aachen	106,4	20 000	325	D

und wird

10. die nach Artikel 2 Abs. 3 des 3. Rundfunkänderungsgesetzes erfolgte Zuordnung folgender Übertragungskapazität zur programmlichen Nutzung für landesweites Fernsehen durch Veranstalter nach dem LRG NW aufgehoben:

Satellit	Position	Übertragungsverfahren
DFS1 Kopernikus	23,5° Ost	Stereo

11. die nach Artikel 2 Abs. 8 des 3. Rundfunkänderungsgesetzes erfolgte Zuordnung folgender Übertragungskapazität zur programmlichen Nutzung für Fernsehen an den WDR mit Wirkung zum 31. Dezember 1992 aufgehoben:

Sender-standort	Kanal	max. Strahlungsleistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Dortmund	43	400	220	D

12. die Nutzung folgender Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung für Fernsehen durch den WDR mit Wirkung zum 31. Dezember 1992 beendet:

Senderstandort	Kanal	max. Strahlungsleistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Düsseldorf	39	100 000	345	D
Wesel	59	200 000	285	D

und werden

13. folgende Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung für landesweites Fernsehen durch den Veranstalter nach § 7 Abs. 4 LRG NW der LfR zugeordnet:

Senderstandort	Kanal	max. Strahlungsleistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Berg-Gladbach	27	200	140	D
Bielefeld*	36	500	345	D
Bonn*	34	1600	424	D
Dortmund	43	400	220	D
Düren	22	400	272	D
Düsseldorf	39	100 000	345	D
Hagen	26	100	148	D
Iserlohn	38	20	224	D
Lippstadt	24	40	65	D
Minden*	23	125	300	D
Münster*	34	200	220	ND
Paderborn*	22	100	70	ND
Rheine*	57	5 000	95	D
Siegen*	31	30	270	D
Stolberg*	39	1500	345	ND
Unna*	51	200	137	D
Wesel	59	200 000	285	D
Wetter	27	20	150	D
Wuppertal*	8	1 000	189	D
Wuppertal*	28	60	136	D

Die Zuordnung der mit * versehenen Übertragungskapazitäten an die LfR erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die Übertragungskapazitäten nach erfolgreichem Abschluß der Koordinierung fernmelderechtlich zur Verfügung stehen. Die Zuordnung der Übertragungskapazitäten Dortmund (Kanal 43), Düsseldorf (Kanal 39) und Wesel (Kanal 59) erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 1993.

14. folgende Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung für Fernsehen dem WDR zugeordnet:

Senderstandort	Kanal	max. Strahlungsleistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Bochum*	50	100	106	D
Düsseldorf*	41	4 000	380	D
Oberhausen*	27	300	97	D

Die Zuordnung der mit * versehenen Übertragungskapazitäten an den WDR erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die Übertragungskapazitäten nach erfolgreichem Abschluß der Koordinierung fernmelderechtlich zur Verfügung stehen.

(2) Die nach Absatz 1 erfolgten Zuordnungen können durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 geändert werden.

Artikel 6

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Abweichend von § 48 a Satz 1 WDR-Gesetz erhält der WDR für das Jahr 1992 40 vom Hundert aus dem Anteil an

der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 4 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (Artikel 5 und 1 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland). Abweichend von § 65 Abs. 2 Satz 1 LRG NW erhält die LfR für ihren Finanzbedarf für das Jahr 1992 60 vom Hundert aus dem in § 65 Abs. 1 Satz 1 LRG NW genannten Anteil.

(2) § 6 a Abs. 2 LRG NW findet auf vor dem 1. Januar 1992 zugelassene Veranstalter bis zum 31. Dezember 1992 keine Anwendung.

(3) § 13 Abs. 4, § 15 Abs. 1 Satz 2 bis 5, § 17 Abs. 2 Satz 3, § 20 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz, Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz WDR-Gesetz findet auf Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates des WDR, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befinden, keine Anwendung.

(4) § 26 Abs. 6 Satz 2 bis 4 LRG NW findet auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmten Vereinsmitglieder keine Anwendung.

(5) § 55 Abs. 1 Satz 2 bis 5, § 58 Abs. 2 Satz 3 LRG NW findet auf Mitglieder der Rundfunkkommission, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befinden, keine Anwendung.

(6) Für die erstmalige Mitgliedschaft der beiden zusätzlich nach § 55 Abs. 2 Satz 1 LRG NW vom Landtag in die Rundfunkkommission zu entsendenden Mitglieder sowie für die erstmalige Mitgliedschaft der Mitglieder nach § 55 Abs. 5 Nr. 11 und 12 LRG NW gilt § 55 Abs. 11 LRG NW entsprechend.

(7) Soweit ein Veranstalter terrestrische Zweitfrequenzen nach § 7 Abs. 6 LRG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1991 (GV. NW. S. 254), genutzt hat, ist diese Nutzungsdauer bei der Festlegung der Zulassungsdauer nach § 8 Abs. 1 Satz 1 LRG NW für die Frequenzkette nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 LRG NW anzurechnen.

(8) Der Ministerpräsident wird ermächtigt, das WDR-Gesetz und das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der Änderungen durch Artikel 1 und 2 neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 2 Nr. 72 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- das Gesetz betreffend den Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 278),
- das Gesetz zum Staatsvertrag über Bildschirmtext (Bildschirmtext-Staatsvertrag) – Btx-Zustimmungsgesetz – vom 21. Juni 1983 (GV. NW. S. 227),
- das Gesetz zum Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten (Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag) vom 13. Dezember 1988 (GV. NW. S. 494).

(2) Artikel 2 Nr. 72 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. September 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L.S.)

Herbert Schnoor

– GV. NW. 1992 S. 346.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359